

Von: [johann.kuhn@aon.at](mailto:johann.kuhn@aon.at) <[johann.kuhn@aon.at](mailto:johann.kuhn@aon.at)>  
Gesendet: Samstag, 27. Juni 2020 15:09  
An: [presse@gemeindebund.gv.at](mailto:presse@gemeindebund.gv.at) <[presse@gemeindebund.gv.at](mailto:presse@gemeindebund.gv.at)>  
Betreff: WG: Baubehördliche Bewilligung von Mobilfunksendeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herrn des Österreichischen Gemeindebundes.

Am Freitag den 26. Juni 2020 haben Sie eine Information an alle Bürgermeister versendet in welcher Sie das FMK unterstützen um die Bürgermeister in rechtlicher Hinsicht falsch zu informieren. Sie machen sich dadurch zum „Sprachrohr“ der Interessenvertretung der Mobilfunkbetreiber, obwohl Sie die Interesse der Gemeinden zum Wohle der Bevölkerung vertreten sollen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie Sich mit Ihren Falschinformationen über die rechtliche Situation eventuell der Anstiftung der Bürgermeister zum Amtsmissbrauch schuldig machen!

Überlegen Sie Sich daher wessen Vertretung Sie eigentlich sein sollen und widerrufen Sie Ihre Fehlinformation.

#### **Zu Ihrer Information:**

Für die Genehmigung einer Sendeanlage sind 2 Behörden zuständig.

1. Die Baubehörde, das ist in Jedem Bundesland in der Regel der Bürgermeister.
2. Die Fernmeldebehörde Wien.

Zu 1.

Der Bürgermeister als Baubehörde hat unter Anwendung der Bauordnung u. des Raumordnungsgesetzes zu bewilligen.

a)

die Widmungsbewilligung für die Schaffung eines Bauplatzes (das ist die wichtigste Bewilligung)- Bei dieser Bewilligung ist die Eignung des Bauplatzes unter Berücksichtigung der von der zukünftigen "Verwendung" der baulichen Anlagen (Sendeanlage) ausgehenden Emissionen, mittels eines "Betriebstypologischen" Gutachtens festzustellen. Diese Bewilligung soll den Immissionsschutz für die Nachbarn gewährleisten. Wenn das "Betriebstypologische Gutachten" ergibt, dass die Nachbarn zu stark durch die Immissionen belastet sind, darf an dem beantragten Bauplatz die Anlage nicht errichtet werden. Es sei denn, dass durch Vorschriften von technischen Maßnahmen (Abschirmungen etc.) die Belastungen der Nachbarn auf ein zulässiges Maß reduziert werden können. Diese Widmungsbewilligungen werden derzeit von den Baubehörden nicht erteilt, da man den Bürgermeistern einredet, dass sie die Emissionen die von einer Sendeanlage ausgehen aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigen dürfen.

b)

Baubewilligung für die Errichtung der baulichen Anlagenteile wie Antennentragmast, Container für die Unterbringung der Systemtechnik, Umzäunung der Anlage etc.

Zu 2

Die Fernmeldebehörde Wien hat unter Anwendung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003 zu bewilligen.

a)

Die Errichtung der Funkanlage wie Montage der Systemtechnik und der Antennen am Antennentragmast sowie die Installation für die Elektrik und die Verbindung der Systemtechnik mit den Antennen.

b)

Betriebsbewilligung für die Sendeanlage. Bei dieser Bewilligung sind ebenfalls die Auswirkungen der Emissionen (Funkstrahlung) auf die Umgebung zu beurteilen und gegebenenfalls durch Vorschriften zu regeln.

Diese Bewilligung wird derzeit von der Fernmeldebehörde auch nicht erteilt, da behauptet wird, dass die Strahlung unter den in Österreich verbindlich geregelten Grenzwerten liegt. Das ist eine Unwahrheit, da es in Österreich keine verbindlich geregelten Grenzwerte gibt und die Behörden verpflichtet wären den aktuellen Wissensstand anzuwenden.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden, dass derzeit der Mobilfunkausbau in Österreich ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung auf die Nachbarn erfolgt.

LG.

Johann Kuhn